

Berufswahlschule Bezirk Horgen

Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden der Berufswahlschule Bezirk Horgen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 8 der Statuten der Berufswahlschule Bezirk Horgen legen die Mitglieder der Schulkommission, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Art. 2 Selbstdeklaration

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden im gemeldeten Umfang publiziert.

Das Rektorat macht die Behördenmitglieder nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Wahl auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen aufmerksam.

Die Angaben sind durch die Behördenmitglieder selbstständig zu überprüfen. Änderungen sind dem Rektorat mitzuteilen.

Art. 3 Publikation

Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Webseite der Berufswahlschule Bezirk Horgen publiziert.

Die Publikation erfolgt in tabellarischer Form gemäss Anhang zu diesem Reglement.

Art. 4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission am 8.2.2023 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Oberrieden, 8.2.2023

Der Präsident:
P. Meier

Der Rektor:
P. Wehrli

Anhang zum Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden der Berufswahlschule Bezirk Horgen

Die Offenlegung der Interessenbindungen erfolgt in Form der folgenden Tabelle (mit beispielhaftem Muster):

Name, Vorname, Funktion	Berufliche Tätigkeit	Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,	Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts
Hans Muster Mitglied der Schulkommission	Lehrer Oberstufe Gemeinde x Dozent PHZH	Sozialkommission Gemeinde x, Mitglied	Stiftung x, Mitglied Stiftungsrat Verein y, Präsident Vorstand FDP Gemeinde z, Mitglied

Erläuterungen zur Tabelle:

- Berufliche Tätigkeiten: Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten (selbständige und unselbständige); dies mit Augenmass (keine Kleinstspensen).
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes: Gilt auch für interkommunale Organisationen, z.B. für Zweckverbände.
- Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts: Die Organisation muss keine öffentliche Aufgabe erfüllen (gilt somit auch für Vereine, Stiftungen usw.). Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Blosser Mitgliedschaft z.B. in einem Verein muss nicht angegeben werden. Ausnahme: Zugehörigkeit zu einer politischen Partei (bitte unter dieser Rubrik vermerken).